



GRUNDBUCH- UND
ÖFFENTLICHKEITSREGISTERAMT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Newsletter- Nummer
7 / 2009

Newsletter - Datum
November/2009

Direktkontakt
info.oera@gboera.llv.li

Newsletter 7/2009

Terminsachen für das Jahr 2009/ dringende Sachen / Adressangaben /
Stiftungsrecht: Abholung Stiftungsdokumente

1. Terminalsachen für das Jahr 2009

Von Seiten des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass Terminalsachen, welche noch im laufenden Jahr 2009 durchgeführt werden müssen, bis spätestens **Montag, 14. Dezember 2009** beim Amt eingereicht werden müssen. Notwendige Einreichungen von Änderungen und Löschungen nach diesem Datum können nur nach Einzelabsprachen mit Herrn Manfred Gassner, Tel. 236 66 15 bearbeitet werden.

Aufgrund des immer noch bestehenden grossen Geschäftseingangs (im Vergleich zur Vorjahresperiode + 30%) werden dringliche Einreichungen vorrangig bearbeitet. Dadurch werden andere Eingaben erst im Januar 2010 bearbeitet werden können. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

2. Adressangaben bei Bestellungen

Bei Bestellungen ist es notwendig die richtige und komplette Adressangabe auf dem Bestelldokument anzugeben. Einreichungen mit unvollständiger oder nicht korrekter Adressangabe können nicht bearbeitet werden und werden zurückgestellt.

Bei dringender Erledigung muss die Gebühr bar am Schalter entrichtet werden. Bei der Bestellung ist daher anzugeben, ob dringlich und bar oder die Gebührensatzung mittels Rechnung erfolgt (d.h. nicht dringliche Bestellung, Abholung am nächsten Geschäftstag).

3. Neues Stiftungsrecht: Abholung von Stiftungsdokumenten

Wie bereits in den Newsletters 5/2009 und 4/2009 ausgeführt, kann, nachdem bei einer altrechtlich nicht im Register eingetragenen Stiftung eine sog. „Überführungsanzeige“ beim Amt eingereicht worden ist, laut Art. 1 Abs. 3 Übergangsbestimmungen die Herausgabe der beim Amt hinterlegten Stiftungsdokumente verlangt werden.

Die Herausgabe kann sogleich oder aber auch später begehrt werden und erfolgt bis auf weiteres gebührenfrei. Der Abholer der hinterlegten Stiftungsdokumente muss sich ausdrücklich legitimieren und eine Empfangsbestätigung rechtmässig unterfertigen können. Auf der Homepage des Amtes findet sich eine [Mustervorlage](#) für die Bevollmächtigung. Liegt keine ausdrückliche Vollmacht vor, können hinterlegte Dokumente nicht ausgehändigt werden (s. Art. 955a PGR).

ACHTUNG: Aufgrund der grossen Anzahl von Abholungen kann die Rückgabe von hinterlegten Dokumenten ab sofort nur noch am Vormittag zu den Schalteröffnungszeiten (9h – 11h30) erfolgen. Mit dieser Massnahme soll die Bearbeitung des eigentlichen Tagesgeschäfts erleichtert werden; wir bitten um Ihr Verständnis.